

PRIVATSCHLACHTSTÄTTEN - VERBOT (7100/50)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. Jänner 1963, womit für das Gebiet der Freistadt Eisenstadt die Benützung von Privatschlachtstätten untersagt wird, LGBl. Nr. 1/1963

Auf Grund des § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Freistadt Eisenstadt wird zugunsten des Schlachthauses der Freistadt Eisenstadt die Benützung von Privatschlachtstätten untersagt.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 15. Jänner 1963 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. Mai 1953, LGBl. Nr. 10/1953, außer Kraft.

SCHLACHTHAUSZWANG - AUFHEBUNG (7100/60)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Jänner 1972 über die Aufhebung des Schlachthauszwanges für das Gebiet der Gemeinde Neusiedl am See, LGBl. Nr. 6/1972

Auf Grund des § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

Die Verfügung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. April 1935, Zahl III/1-75/8-1935, mit welcher für das Gebiet der Gemeinde Neusiedl am See die Benützung von Privatschlachthäusern untersagt wurde, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft.